

Verein TREUHAND | SUISSE
(Nachfolgend Verband genannt)

Reglement
über das Vorgehen in Fragen der Standesregeln

vom 24. Oktober 2009

1. Aufgaben der Standeskommission

¹ Die Standeskommission entscheidet über Verletzungen der Landesregeln TREUHAND | SUISSE.

² Die Standeskommission entscheidet als Rekursinstanz über Entscheide der zuständigen Organe der Sektionen bei Honorarstreitigkeiten, falls Statuten oder ein Reglement einer Sektion TREUHAND | SUISSE dies vorsehen. Fehlen in der Sektion derartige Bestimmungen, so kann die Standeskommission bei Honorarstreitigkeiten direkt angerufen werden. In beiden Fällen sind ihre Entscheide endgültig.

³ Auf Anfrage der Beteiligten hin kann die Standeskommission die Aufgabe einer Schiedskommission in Fällen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Sektionen und ihren Kunden übernehmen, ebenso im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern TREUHAND | SUISSE. In all diesen Fällen sind ihre Entscheidungen endgültig.

⁴ Die Standeskommission erfüllt die Funktion des unabhängigen Schiedsgerichtes der SRO-TREUHAND | SUISSE.

2. Sitz der Standeskommission

Die Standeskommission hat ihren Sitz am Domizil des Präsidenten.

3. Zusammensetzung der Standeskommission

¹ Die Standeskommission setzt sich aus einem Präsidenten und den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch müssen innerhalb der Standeskommission durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Jedes Mitglied muss einer andern Sektion TREUHAND | SUISSE angehören. Es darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Zentralorgans TREUHAND | SUISSE sein.

² Die Mitglieder der Standeskommission sind Firmenmitglieder oder Einzelmitglieder TREUHAND | SUISSE im Sinne des Reglements für die Genehmigung der Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen TREUHAND | SUISSE.

³ Die Mitglieder der Standeskommission werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

⁴ Der Standeskommission ist ein Sekretär mit juristischer Bildung beigeordnet. Er wird durch den Präsidenten bestimmt.

⁵ Die Mitglieder der Standeskommission werden entsprechend den gültigen Vorschriften für die Entschädigung des Geschäftsausschusses TREUHAND | SUISSE entschädigt.

4. Ausstand

¹ Jedes Mitglied der Standeskommission ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten:

- a) wenn eine der beteiligten Parteien Mitglied seiner Sektion ist;
- b) wenn mit einem der Betroffenen Verbundenheit besteht oder es von ihm abhängig ist;
- c) falls Geschäftsbeziehungen mit einem der Beteiligten bestehen;

- d) wenn irgend andere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Mitglied nicht in seiner Entscheidungsfreiheit ungebunden ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.

² Falls die Kommission mangels einer genügenden Zahl von Mitgliedern nicht gebildet werden kann, so bezeichnet der Präsident unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Art. 3 dieses Reglements die ausserordentlichen Ersatzmitglieder.

5. Grundsätze für das Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Standeskommission soll schnell, effizient und im Einklang mit allen Grundsätzen im Prozessverfahren stehen. Die Kommission sorgt insbesondere für die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

² Falls die Standeskommission feststellt, dass das zuständige Organ der Sektion oder eine staatliche Behörde bereits Massnahmen gegen das fehlbare Mitglied TREUHAND | SUISSE getroffen haben, so kann sie auf eine Sanktion verzichten.

³ Das Verfahren vor der Standeskommission kann für die Dauer des Verfahrens vor staatlichen Behörden sistiert werden.

⁴ Die durch die Standeskommission ausgesprochenen Bussen fallen der Zentralkasse zu.

6. Anrufen der Standeskommission

¹ Die Standeskommission kann durch ein Verbandsmitglied, einen Kunden eines Verbandsmitgliedes, einen Sektionsvorstand, den Geschäftsausschuss oder ein anderes Organ von TREUHAND | SUISSE angerufen werden.

² Das gleiche Recht steht der eidgenössischen Bankenkommission und den kantonalen oder eidgenössischen Aufsichtsbehörden für die Treuhandbranche zu.

³ Die Standeskommission orientiert den Sektionspräsidenten des betroffenen Mitglieders über die Einreichung einer Klage. Betrifft diese den Sektionspräsidenten, so werden auch alle übrigen Mitglieder des Vorstandes orientiert. Falls ein Mitglied des Geschäftsausschusses oder eines anderen Organs des Zentralverbandes in ein Verfahren miteinbezogen wird, so werden alle übrigen Mitglieder des Geschäftsausschusses orientiert.

⁴ Der Präsident oder der Vizepräsident der Sektion des durch die Klage betroffenen Mitglieders kann einen Schlichtungsversuch vornehmen, soweit nicht bereits anderweitige Schlichtungen versucht worden sind. Dieser Prozessteil ist unentgeltlich.

7. Klage

¹ Die Klage ist dem Präsidenten der Standeskommission am Sitz der Standeskommission einzureichen. Die schriftliche und unterzeichnete Klage soll angeben, gegen welches Mitglied die Eingabe erfolgt ist, und den Sachverhalt unter Hinweis der Beweismittel genau umschreiben. Die Beilagen müssen nummeriert und in einem Inhaltsverzeichnis angegeben werden.

² Die Standeskommission kann vom Kläger je nach dem zu erwartenden Aufwand einen Kostenvorschuss verlangen. Dieser wird dem Kläger zurückerstattet, falls ihm keine Kosten auferlegt werden. Keine Gebühr haben Sektionsvorstand, Geschäftsausschuss oder andere Organe der TREUHAND | SUISSE zu entrichten.

- ³ Die Standeskommission tritt auf das Begehren nicht ein, wenn:
- a) die Klage nicht in der gesetzten Frist ergänzt wurde;
 - b) die Klage offensichtlich unbegründet ist;
 - c) die Klage verjährt ist (Eingabe mehr als zwei Jahre seit Kenntnis des zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes);
 - d) die Klage sich auf Sachverhalte bezieht, welche bereits Gegenstand eines Entscheides der Standeskommission waren;
 - e) die Klage Vorfälle oder Personen betrifft, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Standeskommission fallen;
 - f) es sich bei der Klage um eine Bagatelle handelt;
 - g) die Klage mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.
 - h) falls der Kostenvorschuss trotz Ansetzen einer Nachfrist von 10 Tagen nicht geleistet wurde
 - i) wenn der Kläger das betroffene Mitglied TREUHAND | SUISSE nicht vom Berufsgeheimnis befreit.

⁴ Die Standeskommission orientiert den Kläger schriftlich über ihren Entscheid. Gegen diesen Entscheid ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben.

8. Rechte und Pflichten des Klägers

¹ Der Kläger ist nicht Partei. Er hat keinen Einblick in die Akten und kann keine prozessleitenden Anträge stellen.

² Damit die Standeskommission auf das Verfahren eintreten kann, muss der Kläger das betroffene Mitglied TREUHAND | SUISSE vom Berufsgeheimnis befreien.

³ Die Standeskommission kann die Einleitung des Verfahrens von einem Vorschuss des Klägers abhängig machen. Falls dieser Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet wird, kann die Standeskommission das Verfahren sistieren, es sei denn, sie entscheide, dass das Verfahren von Amtes wegen weitergeführt wird.

⁴ Auch wenn der Kläger seine Klage zurückzieht, kann die Standeskommission beschliessen, das Verfahren von Amtes wegen weiterzuführen. Eine Weiterführung von Amtes wegen ist legitim, wenn die Zuwiderhandlungen gegen die Sorgfaltspflicht, das Berufsgeheimnis oder die Unabhängigkeitspflicht schwerwiegend sind oder offensichtlich ein Rechtsverstoss vorliegt.

⁵ Der Kläger erhält eine Kopie des Dispositivs der Entscheidung. Er hat aber seinerseits keine Berechtigung, gegen den Entscheid Beschwerde bei einem andern Organ TREUHAND | SUISSE einzulegen.

9. Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglied TREUHAND | SUISSE

¹ Das betroffene Mitglied erhält eine Kopie der Klage.

² Innerhalb einer gesetzten Frist hat das Mitglied TREUHAND | SUISSE seine Stellungnahme zu allen ihm vorgeworfenen Vorfällen einzureichen. In dieser ersten Stellungnahme hat er alle entsprechenden Fakten und Beweismittel vorzulegen und allfällige weitere Beweisanträge zu stellen.

10. Instruktionsverfahren

¹ Der Präsident oder ein Mitglied, das durch ihn bezeichnet worden ist, befasst sich mit dem Schriftenwechsel und unternimmt alle erforderlichen Schritte zur Instruktion der Angelegenheit.

² Der Präsident oder das durch ihn bezeichnete Mitglied beschliesst den Abschluss der Instruktion oder anderenfalls die Verfahrenseröffnung. Er informiert den Kläger und das betroffene Mitglied.

³ Der Präsident oder das durch ihn bezeichnete Mitglied kann die Parteien jederzeit zu einer Vermittlungsverhandlung einladen.

11. Entscheid der Standeskommission

¹ Die Standeskommission fällt ihren Entscheid auf Grund der Akten in einer Zusammensetzung von drei Mitgliedern im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens. Im Falle eines Schuldspruches spricht sie die Sanktionen gemäss Standesreglement TREUHAND | SUISSE aus. Der Sekretär, der den geheimen Verhandlungen beiwohnen muss, hat kein Stimmrecht.

² Auf Entscheid des Präsidenten hin kann das Urteil auf dem Zirkularweg gefällt werden. Ein Mitglied der Standeskommission ist aber jederzeit berechtigt, die Entscheidfällung im Rahmen einer Sitzung zu verlangen.

³ Der begründete Entscheid muss mit eingeschriebenem Brief dem Kläger und dem betroffenen Mitglied zugestellt werden, ebenso den Personen, die gemäss Art. 6, Abs. 3 des vorliegenden Reglements über die Eröffnung des Verfahrens informiert worden sind.

⁴ Die Entscheide der Standeskommission sind vorbehältlich des Art. 13 endgültig.

12. Verfahrenskosten

¹ Im Rahmen des Entscheides bestimmt die Standeskommission zudem über die Verfahrenskosten, dies unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit der betroffenen Angelegenheit.

² Wird im Entscheid eine Widerhandlung gegen die Standesregeln festgestellt, so werden die Verfahrenskosten dem betroffenen Mitglied TREUHAND | SUISSE überbunden. Diese decken sowohl sämtliche Aufwendungen und Auslagen der Kommission wie auch die Kosten der juristischen Beratung im Rahmen des Verfahrens. In den andern Fällen werden sie der Zentralkasse auferlegt, es sei denn, dass sich die Klage als unbegründet erweist.

³ Die Standeskommission ist zudem berechtigt, auch bei einer nicht Folgegebung die gesamten Kosten ganz oder teilweise dem Mitglied zu überbinden, wenn es durch sein Verhalten die Einleitung eines Verfahrens verschuldet oder durch Verletzung der Verfahrenspflichten erschwert hat.

⁴ Die Standeskommission kann die Kosten teilweise oder ganz dem Kunden des Mitglieds auferlegen, wenn sich die Einreichung der Klage als böswillig oder querulatorisch erweist, oder wenn der Kunde seinen Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist. In diesem Fall setzt die Standeskommission eine angemessene Pauschalgebühr fest.

⁵ Die Grundsätze über die Kostenverlegung sind analog anwendbar, falls die Standeskommission als Schiedsgericht angerufen worden ist.

⁶ Ist die Standeskommission als Schiedskommission tätig, so werden die Verfahrenskosten unter den Beteiligten aufgeteilt.

⁷ Sektionsvorständen, dem Geschäftsausschuss oder anderen Organen der TREUHAND | SUISSE können keine Kosten auferlegt werden.

⁸ In den übrigen Fällen werden die Kosten der Zentralkasse auferlegt.

⁹ Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

13. Revision

¹ Ein Entscheid der Standeskommission ist endgültig. Er kann nur an zivile Gerichte weitergezogen werden.

14. Verfahren vor dem Schiedsgericht gemäss SRO- TREUHAND | SUISSE

¹ Gemäss Selbstregulierungsordnung der SRO-TREUHAND | SUISSE ist das Verfahren in der Regel mündlich.

² Der Präsident des SRO-Schiedsgerichts kann ein schriftliches Verfahren anordnen. Soweit erforderlich, finden die vorliegenden Verfahrensregeln Anwendung.

³ Das unabhängige Schiedsgericht spricht die Sanktionen aus, welche in der Selbstregulierungsordnung und im Reglement der SRO-TREUHAND | SUISSE aufgeführt sind.

⁴ Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

15. Vollzug des Entscheides

¹ TREUHAND | SUISSE erhebt die Bussen und die Kosten nach Eintritt der Rechtsgültigkeit des Entscheides.

² Im Falle eines Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes werden die Akten unaufgefordert der zuständigen Sektion zugestellt.

³ Die Standeskommission kann entscheiden, dass im Interesse der Verbandsmitglieder der ganze oder teilweise Entscheid der Standeskommission im offiziellen Organ TREUHAND | SUISSE publiziert wird, wobei auf jeden Fall die Namen der Beteiligten unkenntlich zu machen sind.

16. Schlussbestimmungen

Die Mitglieder der Standeskommission und alle andern Personen, welche durch TREUHAND | SUISSE ins Verfahren miteinbezogen worden sind, sind verpflichtet, ihre bei ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse geheim zu behalten, dies unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Entscheid und die Publikation der Entscheidung.

Diese Bestimmungen sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung TREUHAND | SUISSE vom 24. Oktober 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente. Vor diesem Datum rechtshängige, aber noch nicht abgeschlossene Fälle werden auf Grund der neuen Bestimmungen behandelt.

Verein TREUHAND | SUISSE

J. Hagmann
Zentralpräsident

S. Grünig Betschart
Zentralsekretärin